|  |  |
| --- | --- |
| Landratsamt Oberallgäu • Postfach • 87518 Sonthofen | **Umwelt, Natur und Klimaschutz****Gr. 22.3 Wasserrecht** |
|  |  - 22.3-641/10-02/23 Frau Tamm 08321 612 - 421 08321 612 - 374 2.35michelle.tamm@lra-oa.bayern.de | AktenzeichenSachbearbeiterinTel. DurchwahlFaxZimmerE-Mail |
| Sonthofen, 12.09.2023 |

**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Böschungssicherung am Seebach beim Vereinsheim, Flur Nr. 458/2, Gemarkung Dietmannsried**

**Antragsteller: Markt Dietmannsried, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Markt Dietmannsried beantragte beim Landratsamt Oberallgäu Sachgebiet Wasserrecht mit Antrag vom 14.06.2023 die Genehmigung für die Böschungssicherung am Seebach auf Höhe des Tennisheims in Dietmannsried.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben beinhaltet die Sicherung der Gewässerböschung des Seebaches zu dem Nahe anliegenden bestehenden Tennisvereinsheimgebäudes. Die Sicherung dieser Gewässerböschung soll durch den Einbau eines Stahlbetonbauteils im Gewässerbett erreicht werden.

Der Seebach fließt im südlichen Ortsrand der Ortschaft Dietmannsried im Bereich der dortigen Sportanlagen des Ortes dann in südwestlicher Richtung der Iller zu. Entlang der Tennisplätze verläuft der Bach in einem fast regelmäßigen Trapezprofil mit vereinzelten Gehölzen. Innerhalb des Gewässerprofils und um den Bereich des Hochwasserabflussquerschnittes quert derzeit dort beim Tennisheim auch ein offen sichtbares Stahlschutzrohr in dem demnach Spartenleitungen verlegt sind den Bachlauf.

In unmittelbarer Nähe zur linken Uferböschung besteht das Tennisheim. Die Gemeinde trat im Dezember 2022 an das Wasserwirtschaftsamt Kempten heran mit dem Hinweis, dass das besagte Vereinsheim demnach insbesondere an einem Gebäudeeck recht nahe an die Bachböschung herangebaut und wohl nicht allzu tief gegründet worden sei. Es komme demnach hier in der steilen Böschung seit einiger Zeit schon zum Bach hin zu einer langsamen tiefergreifenden Böschungsabsenkung die bis in die Fundamente des Gebäudes reichen würden und dort schon zu deutlichen Setzungen und damit zu Schäden (deutlich erkennbare Riss) am Gebäude geführt habe.

Der Markt Dietmannsried möchte durch bauliche Maßnahmen im Bereich des Gewässers den Gleitkreis im Untergrund in der Böschung unterbrechen bzw. das Ufer abstützen.

Bei einem Ortstermin musste festgestellt werden, dass es sich bei der Sicherung nicht mehr um einen genehmigungsfreien Gewässerunterhalt, sondern um eine wesentliche Änderungen des Gewässers (vgl. §67 WHG) handelt die gemäß §68 WHG planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtig ist.

Das Ufer des Gewässers soll auf eine Länge von rund 9 Meter also am nahesten Bereich des Baches zum Gebäudeeck des Tennisheims so ausgebaut werden, dass auf dieser Länge die Gewässerböschung nicht mehr absacken bzw. abrutschen kann und auch die Bachsohle sich hier nicht weiter ein tieft. Hierzu ist geplant in das bestehende Gewässer ein U-Profil in Form eines Stahlbetonfertigteiltroges einzusetzen. Hier kann sich der beidseitige Böschungsdruck dann im Stahlbetonfertigteil gegenseitig abstützen. Der aus drei á 3 Meter langen Einzelteilen geplanten Stahlbetonfertigteiltrog hat ein Profil von rund 4,0 x 1,5 Meter (U-Profil). Die Bachsohle im dann eingesetzten Trog soll mit 25 cm Kies als Sohlsubstrat ausgebildet werden und am Beginn und Ende und im Abstand von rund 3 Metern im U-Profil sind Sohlriegel mit einer Niedrigwassernut vorgesehen um das Sohlsubstrat dauerhaft im Bauwerk zu halten. Im Stahlbetonfertigteiltrog ist die Ausbildung von schrägen Böschungen in der Neigung 1:1, ähnlich der Neigung des bestehenden trapezförmigen Bachprofils, aus Erd- und Steinmaterial vorgesehen.

Der geplante Gewässerausbau ist so vorgesehen, dass das dann neue fertige Gewässerprofil mit dem eingebauten Stahlbetonfertigteiltrog hinsichtlich der Abflussgeometrie sich nicht wesentlich gegenüber dem Bestand ändert. Damit ändert sich zukünftig auch nichts wesentlich gegenüber der hydraulischen Situation des Bestandes.

Der Einbau eines solchen Stahlbetonfertigteiltroges stellt zunächst schon einen harten Gewässerausbau dort dar. Wenn gleich das Gewässer derzeit in dem Bereich bisher auch schon teilweise feste Sohlsicherungen und eine eher intensive Unterhaltung der Böschungen aufweist, so dass die ökologische Wertigkeit des vorliegenden Gewässerprofils im Bestand aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wohl als nicht gänzlich hochwertig zu bezeichnen wäre.

Es ist im Rahmen der Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Platzverhältnisse der hiermit dann ausgebaute Gewässerbereich dennoch soweit als möglich naturnah wiederherzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Neben der Gewährleistung des Wasserabflusses und der Stabilität muss sichergestellt werden, dass insbesondere auch im vorgesehenen Maßnahmenbereich die dauerhafte ökologische aquatische Durchgängigkeit im Gewässer gewährleistet werden kann. Dies soll insbesondere durch die Ausbildung und Maßnahmen zum dauerhaften Halten einer der Grobkiessohle im Stahlbetonfertigteil erreicht werden.

Innerhalb des Gewässerprofils und um den Bereich des Hochwasserabflussquerschnittes quert im vorgesehenen Maßnahmenbereich derzeit ein offen sichtbares Stahlschutzrohr in dem demnach Spartenleitungen verlegt sind den Bachlauf. Das so offen im Gewässerprofil quer verlegte Rohr stellt beim Abfluss eines Hochwasserereignisses lt. Wasserwirtschaftsamt Kempten ein Abflusshindernis dar insbesondere, wenn hieran gar dabei angeschwemmtes Holz oder Unrat hängen bleiben und verklausen. Diese Spartenleitungsquerung ist im Zuge des vorliegenden Gewässerausbaus entweder 0,5 Meter über den HQ100-Wasserspiegel des Seebachs oder deutlich (>1,0 Meter) unter die Gewässersohle neu zu verlegen.

Zum Bauablauf wurden in den Antragsunterlagen keine näheren Angaben gemacht. Die wesentlichsten Punkte bei der Bauausführung werden zum einen die Wasserhaltung und die Vermeidung bzw. möglichste Eindämmung der Gewässertrübung und die Gewährleistung des Hochwasserschutzes bzw. das Hochwasserabflusses auch während der Bauzeit sein.

Die Maßnahmen im und am Gewässer sind demnach so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht wesentlich erschwert wird. Dies gilt sowohl für den Bauzustand als auch dann für die fertigen Maßnahmen.

Bei der baulichen Umsetzung der Maßnahmen ist insbesondere auf die dauerhafte Schaffung der aquatischen Durchgängigkeit in der Gewässersohle und insgesamt auf eine möglichst naturnahe Gewässersohlausbildung zu achten.

Durch die oben geforderten wesentlichen Punkte bei der Bauausführung und die in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Nachteile für die Umwelt entstehen. Die in der allgemeinen Vorprüfung relevanten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG werden durch das Vorhaben, wenn überhaupt nur im geringen Ausmaß beeinflusst.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Michelle Tamm